

Allgemeine Einkaufsbedingungen der deutschen Magna Gesellschaften

1. Allgemeine Bedingungen / Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**diese Einkaufsbedingungen**") gelten für die Lieferung aller Arten von Sachen, Rechten und digitalen Inhalten (u.a. Teile, Komponenten, Materialien, Werkzeuge, Anlagen und eigenständige oder als in Sachen enthaltene oder damit zusammenhängende Software) ("**Waren**") sowie aller Arten von Werk- und Dienstleistungen durch einen Lieferanten ("**LIEFERANT**") an ein mit Magna International Inc. Verbundenes Unternehmen (das Verbundene Unternehmen nachfolgend "**MAGNA**") mit Sitz in Deutschland, es sei denn, das Verbundene Unternehmen hat andere allgemeine Einkaufsbedingungen einbezogen. Auch andere, nicht in Deutschland ansässige, mit Magna International Inc. Verbundene Unternehmen können diese Einkaufsbedingungen durch Einbeziehung anwenden und der LIEFERANT stimmt für den Fall einer solchen Einbeziehung hiermit zu.

Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen von MAGNA ("**Bestellung**") und aller Einkaufsverträge, unter anderem Lieferverträge und Rahmenlieferverträge, zwischen LIEFERANT und MAGNA ("**Liefervertrag**"). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Lieferverträge zwischen MAGNA und dem LIEFERANTEN, selbst wenn MAGNA in solchen Bestellungen oder Lieferverträgen nicht auf diese Einkaufsbedingungen Bezug nimmt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nicht, es sei denn, MAGNA hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MAGNA in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN die vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte annimmt und/oder bezieht.

Die Regelungen einer Bestellung oder eines Liefervertrags haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Im Falle widersprüchlicher Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen und den Dokumenten, auf die in diesen Einkaufsbedingungen verwiesen wird, haben die Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen Vorrang, es sei denn, in dem Dokument, auf das verwiesen wird, ist etwas Abweichendes geregelt.

1.3 Definitionen: Definitionen, die im Singular verwendet werden, gelten, sofern der Kontext dies zulässt, auch im Plural und umgekehrt. "**Verbundenes Unternehmen**" einer Partei oder "**verbunden**" ist ein Unternehmen jeglicher Rechtsform, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert oder mit dieser Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei eine Kontrolle angenommen wird, wenn mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden. Arbeitstage sind alle Kalendertage der Woche außer Sonn- und Feiertage am Sitz von MAGNA. Waren und Werk- und Dienstleistungen, die Gegenstand eines Liefervertrags oder einer Bestellung sind, werden nachfolgend "**Produkt**" genannt.

1.4 Alle Mitteilungen und Vereinbarungen, die nach diesen Einkaufsbedingungen schriftlich zu erfolgen haben, sind zu unterschreiben, es sei denn diese erfolgen in einem elektronischen Sourcingprozess von MAGNA, und können per E-Mail, Telefax oder elektronischer Datenübermittlung im Rahmen einer internetbasierten Plattformlösung übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen, eines Liefervertrags oder einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MAGNA. Änderungen und/oder Ergänzungen eines Liefervertrags, einer Bestellung oder dieser Einkaufsbedingungen können ausschließlich schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

1.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen MAGNA und dem LIEFERANTEN findet ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen das jeweils anwendbare Recht Anwendung.

2. Abschluss des Liefervertrags sowie Änderungen und Ergänzungen

2.1 Lieferverträge kommen durch Angebote, Kostenvorschläge oder Bestellungen und deren Annahme durch die andere Partei zustande. Lieferverträge, Bestellungen und sonstige Geschäfte zwischen MAGNA und dem LIEFERANTEN sowie deren Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Nimmt der LIEFERANT eine Bestellung von MAGNA nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang an, so ist MAGNA berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Die Ausführung einer Bestellung durch den LIEFERANTEN, ohne die Bestellung bestätigt zu haben, gilt als stillschweigende Annahme durch den LIEFERANTEN.

2.2 Im Falle eines implementierten Bestellsystems für Produktabrufe werden Bestellungen von MAGNA oder deren Änderungen automatisch angenommen und für den LIEFERANTEN verbindlich, sofern der LIEFERANT nicht innerhalb der folgenden Fristen nach Erhalt der Bestellung oder Änderung schriftlich widerspricht: (i) ein (1) Arbeitstag, wenn die Produktlieferung innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung geplant ist; (ii) zwei (2) Arbeitstage, wenn die Produktlieferung zwischen sechs (6) Arbeitstagen und drei (3) Kalendermonaten nach Eingang der Bestellung geplant ist; (iii) acht (8) Arbeitstage, wenn die Produktlieferung mehr als drei (3) Kalendermonate nach Eingang der Bestellung geplant ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die Bestellung ein höheres Auftragsvolumen enthält als die vereinbarte oder bestätigte Kapazität für diese Produkte. Vertragsgemäße Bestellungen sind in jedem Fall zu erfüllen.

2.3 Der Bezug von Produkten durch MAGNA vom LIEFERANTEN ist stets nicht-exklusiv. Mengenangaben oder Schätzungen von MAGNA sind nur Indikationen und unverbindlich. Eine Vereinbarung über feste Mengen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wird. Bei fehlender verbindlicher Volumen- oder Mengenvereinbarung ist der LIEFERANT verpflichtet, MAGNA mit dem für das Projekt erforderlichen Bedarf während der jeweiligen Projektlaufzeit zu beliefern; Ziffer 17.1 bleibt hiervon unberührt. Aufwendungen für Kostenvorschläge des LIEFERANTEN werden von MAGNA nicht erstattet, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.4 Der LIEFERANT darf die Produkte (einschließlich etwaiger Änderungen der Spezifikationen, des Designs und/oder der Materialien), die Produktionsverfahren und/oder den Produktionsstandort nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAGNA ändern. MAGNA kann vom LIEFERANTEN Änderungen in Bezug auf Design, Konstruktion und Herstellungsverfahren der Produkte verlangen. Der LIEFERANT wird unverzüglich einen Vorschlag für die Durchführung solcher Änderungen unterbreiten und die verlangten Änderungen unverzüglich durchführen, es sei denn, die verlangte Änderung ist für den LIEFERANTEN offensichtlich unzumutbar. Die Auswirkungen dieser Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, sind in angemessener und einvernehmlicher Weise zu regeln und dürfen die Umsetzung der verlangten Änderungen nicht behindern.

3. Produktpreis und Zahlungsbedingungen

3.1 Stehen die Produktpreise zum Zeitpunkt der Bestellung von MAGNA noch nicht fest, hat der LIEFERANT die Produktpreise in die an MAGNA zurückzusendende Kopie der Bestellung einzutragen. Ein gültiger Liefervertrag kommt erst dann zustande, wenn MAGNA diese Produktpreise schriftlich akzeptiert hat. Alle zusätzlichen Kosten (Zoll, Verpackung, Transport, Versicherung) sind im Angebot des LIEFERANTEN gesondert auszuweisen und vom LIEFERANTEN zu tragen (mit Ausnahme der geltenden Umsatzsteuer), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Erhöhungen der Produktpreise, einschließlich der Erhöhung von Nebenkosten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MAGNA.

3.2 Sofern nicht eine längere Frist vereinbart ist, hat die Zahlung der Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Kalendertagen netto zu erfolgen. Diese Frist beginnt mit dem Datum des Eingangs der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung bei MAGNA, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem MAGNA alle in der Rechnung aufgeführten Produkte mangelfrei (wie in Ziffer 8.2 definiert) und zusammen mit allen Unterlagen erhalten hat. Bei mangelhaften Produkten oder unvollständiger Lieferung von Produkten kann MAGNA die Zahlung des Kaufpreises für die jeweiligen Produkte bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückhalten.

4. Liefertermine, Gefahübergang, Transport

4.1 Die in der Bestellung oder im Liefervertrag festgelegten Liefertermine und -fristen sind für den LIEFERANTEN verbindlich.

4.2 Soweit nicht schriftlich andere Lieferbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Lieferung DAP (INCOTERMS 2020) an MAGNA oder an einen von MAGNA bestimmten Ort. Bei DAP-Lieferungen hat MAGNA das Recht, die Lieferbedingung von DAP auf FCA (INCOTERMS 2020) zu ändern. Wenn MAGNA die Transportkosten trägt, so hat der LIEFERANT das geeignetste, günstigste und gebräuchlichste Transport- und Verpackungsmittel zu wählen, es sei denn, MAGNA bestimmt die Art des Transports und der Verpackung. Wenn MAGNA die Lieferbedingung zu FCA geändert hat, werden die Transportkosten vom Produktpreis abgezogen, sofern MAGNA sich bereit erklärt hat, die Transportkosten zu tragen.

4.3 Haben die Parteien eine Lieferung DAP vereinbart, so ist für die Rechtzeitigkeit der Lieferung der Eingang der Produkte und der Versandpapiere bei MAGNA oder dem von MAGNA angegebenen Ort maßgeblich.

4.4 Bei Bestellungen bestimmt MAGNA die Liefermenge und die Termine für die Lieferung der Produkte. Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, begründen Mitteilungen von MAGNA über den voraussichtlichen Bedarf oder die voraussichtliche Liefer- oder Abfrumenge keine Abnahmeverpflichtung. Bestellungen können von MAGNA jederzeit teilweise oder vollständig storniert oder geändert werden. Im Falle der (Teil-)Stornierung von Bestellungen werden sich MAGNA und der LIEFERANT nach Treu und Glauben über eine angemessene Entschädigung für die vom LIEFERANTEN bereits erforderlicherweise hergestellten Produkte und bereits erforderlicherweise eingekauften Materialien einigen, soweit keine anderen Regelungen ausdrücklich vereinbart sind.

4.5 Sollte der LIEFERANT mehr oder weniger Produkte als bestellt liefern, und/oder im Falle einer vorzeitigen Lieferung, behält sich MAGNA das Recht vor, die Lieferung der Produkte auf Kosten des LIEFERANTEN abzuhelfen, die Rechnung entsprechend anzupassen oder deren Anpassung zu verlangen und/oder die überschrittenen Produktmengen auf Kosten des LIEFERANTEN einzulagern.

4.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, MAGNA unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis) schriftlich über (i) jede voraussichtliche oder absehbare Lieferverzögerung von Produkten und/oder (ii) die Verzögerung sonstiger Leistungspflichten und/oder (iii) das Vorliegen von Leistungshindernissen (z.B. fehlende Bestellungen, nicht funktionierender elektronischer Datenaustausch) unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren.

5. Vertragserfüllung / Verspätete Lieferung

5.1 Der LIEFERANT erkennt an, dass die ordnungsgemäße Lieferung der Produkte, die Lieferzeiten und -mengen für die Vertragserfüllung von wesentlicher Bedeutung sind. Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Verletzt der LIEFERANT eine Verpflichtung aus einem Liefervertrag, einer Bestellung oder einem Geschäft, so kann MAGNA Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verlangen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Anderweitiges geregelt ist. Dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, das anwendbare Recht aber ein Verschulden des LIEFERANTEN vorsieht. Der LIEFERANT haftet für Pflichtverletzungen und Verschulden seiner Unterlieferanten wie für eigene Pflichtverletzungen und eigenes Verschulden.

5.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Produkte MAGNA wie im jeweiligen Liefervertrag oder der Bestellung gefordert erreichen. Werden dem LIEFERANTEN konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zu einer Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen oder führen können, so hat der LIEFERANT unbeschadet der Ziffer 4.6 alle erforderlichen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu treffen und MAGNA unverzüglich darüber zu informieren.

5.3 Für den Lieferverzug des LIEFERANTEN gelten die gesetzlichen Bestimmungen des anwendbaren Rechts. In jedem Fall ist der LIEFERANT verpflichtet, MAGNA alle durch die verspätete Lieferung entstandenen Schäden zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Produktlieferungen gilt nicht als Verzicht auf die Rechte von MAGNA in Bezug auf die verspätete Lieferung.

5.4 Während des Verzugs oder der Nichterfüllung seitens des LIEFERANTEN und für einen angemessenen Zeitraum danach ist MAGNA berechtigt, (i) Ersatzprodukte aus anderen verfügbaren Quellen zu beziehen, wodurch sich die Menge der bestellten Produkte um die Menge der so ersetzten Produkte verringert, und/oder (ii) vom LIEFERANTEN zu verlangen, dass er sich nach besten Kräften bemüht, Ersatzprodukte aus anderen verfügbaren Quellen in der von MAGNA festgelegten Menge und zu den von MAGNA festgelegten Terminen sowie zu den im Liefervertrag oder der Bestellung festgelegten Preisen zu liefern. Kann der LIEFERANT nicht glaubhaft versichern, dass die Verspätung dreißig (30) Kalendertage nicht überschreitet, oder dauert die Verspätung länger als dreißig (30) Kalendertage, kann MAGNA den entsprechenden Liefervertrag und/oder die Bestellungen oder jeweils nur den betroffenen Anteil kündigen oder davon zurücktreten, ohne hierfür gegenüber dem LIEFERANTEN haftbar zu sein und ohne verpflichtet zu sein, Rohstoffe, unfertige oder fertige Produkte aus dem gekündigten oder zurückgetretenen Liefervertrag und/oder den Bestellungen vom LIEFERANTEN abzunehmen.

6. Höhere Gewalt

6.1 "**Höhere Gewalt**" sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die durch ihre unmittelbare Auswirkung eine Partei an der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung hindern ("**Betroffene Partei**"), aber nicht durch einen Fehler oder ein Verschulden der Betroffenen Partei verursacht wurden und deren Auswirkungen von der Betroffenen Partei nicht vernünftigerweise vorhergesehen oder im Voraus durch geeignete Maßnahmen vermieden oder überwunden werden konnten. Höhere Gewalt kann zum Beispiel Naturkatastrophen oder andere extreme Ereignisse wie Unruhen, Krieg, Sabotage, staatliche Maßnahmen und Terroranschläge umfassen. Kostenerhöhungen, sei es für Rohstoffe, Transport, Arbeit oder andere, sowie andere Ereignisse, die in Bezug zum Geschäftsbetrieb der Parteien stehen, stellen keine Höhere Gewalt dar.

6.2 Für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und in dem Umfang, in dem es sich auf die Betroffene Partei und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung auswirkt, ist die Betroffene Partei von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung befreit. Die Befreiung gilt

jedoch nur, wenn die Betroffene Partei aufgrund des Ereignisses Höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die jeweilige vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

6.3 Um von der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung aufgrund Höherer Gewalt befreit zu sein, muss die Betroffene Partei die andere Partei unverzüglich nach Eintritt der Höheren Gewalt, spätestens jedoch drei (3) Kalendertage danach, schriftlich über die Nichterfüllung aufgrund Höherer Gewalt (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Ereignisse und der weiteren Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen) informieren. Die Betroffene Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, hat der anderen Partei unverzüglich alle verfügbaren Nachweise für das Vorliegen Höherer Gewalt und umfassende Informationen darüber zu übermitteln, was zur Behebung der Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten unternommen wurde. Die Betroffene Partei ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Nichterfüllung zu mildern, z.B. durch die Beschaffung von Ersatzprodukten. Dauert die Leistungsstörung aufgrund Höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage, kann MAGNA den Liefervertrag kündigen und/oder von den Bestellungen, die von Höherer Gewalt betroffen sind, zurücktreten, ohne gegenüber dem LIEFERANTEN diesbezüglich zu haften oder Verpflichtungen zu haben.

7. Rüge von Mängeln

7.1 § 377 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass MAGNA Produktlieferungen nur auf offensichtliche Transportschäden und/oder Abweichungen in Identität oder Menge der Produkte nach den Umständen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs untersucht. Nach erfolgter Lieferung wird MAGNA Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs rügen. In diesem Umfang verzichtet der LIEFERANT auf sein Recht, die Einrede nicht ordnungsgemäßer Mängelrüge mit der Begründung zu erheben, dass MAGNA's Mängelrüge verspätet erfolgt ist.

7.2 Die Zahlung gilt nicht als Annahme der mangelhaften Produkte durch MAGNA.

8. Qualität und Garantie

8.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, sich für den vereinbarten und vorausgesetzten Zweck eignen, eine handelsübliche Qualität aufweisen und auch sonst frei von Mängeln im Sinne des anwendbaren Rechts sind, insbesondere in Bezug auf Material, Verarbeitung und Rechte, und dass sie zusammen mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten und den notwendigen Anleitungen, einschließlich der Montage- und Installationsanleitungen, übergeben werden. Wenn und soweit der LIEFERANT für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er auch die fehlerfreie Konstruktion und Eignung der gelieferten Produkte für die spezifischen Zwecke, für die sie gekauft werden.

Soweit es sich bei den Produkten um Software handelt oder diese enthalten, gewährleistet der LIEFERANT darüber hinaus, dass diese Produkte: (i) keine Software oder keinen Code von Dritten enthalten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf freie oder Open-Source-Software); (ii) keine Hinweise oder Kennzeichnungen enthalten und dass alle von den Produkten abgeleiteten Werke keine Hinweise oder Kennzeichnungen enthalten müssen; (iii) keinen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung, Änderung oder Zurechnung durch oder an MAGNA unterliegen und dass alle von den Produkten abgeleiteten Arbeiten nicht davon betroffen sind; (iv) frei von Uhren, Timern, Zählern, Computerviren, Malware, Spysware, invasiven Programmen, Würmern, Software-Locks, Logikbomben, Drop Dead Devices, Trojanischen Pferden, Falltüren, Zeitbomben oder anderen Codes, Designs, Routinen oder Anweisungen sind, die dazu verwendet werden können, um auf Hardware, Software oder Systeme zuzugreifen, sie zu modifizieren, zu replizieren, zu verzerren, zu löschen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu deaktivieren, ohne dass hierzu eine schriftliche Genehmigung von oder im Namen von MAGNA vorliegt. In Bezug auf (i)-(iii) gelten diese Gewährleistungen nicht, soweit (a) in der entsprechenden Arbeitsbeschreibung etwas anderes bestimmt ist oder (b) dies vorab von MAGNA schriftlich gestattet wurde.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, müssen die Produkte dem neuesten Stand der Technik und den geltenden Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechen, insbesondere und in jedem Fall mindestens den in der Automobilindustrie allgemein gültigen Vorschriften (z.B. VDA-Standards) und den MAGNA-Anforderungen an das Chemikalienmanagement (z.B. den Global Supply Chain Requirements) in der jeweils bei Bestellung gültigen Version (<https://www.magna.com/company/suppliers>) sowie allen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften (z.B. Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EU-POP Verordnung), die Global Automotive Declarable Substance List, jeweils in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Soweit es sich bei den Produkten um elektronische Bauteile handelt, müssen die Produkte gemäß "AEC-Q" automobilzertifiziert sein. Ungeachtet dessen hat der LIEFERANT die Qualität der Produkte (wie in dieser Ziffer 8.1 beschrieben) ständig zu überwachen und deren Konformität sicherzustellen. Der LIEFERANT hat korrekte und vollständige Materialdatenblätter im IMDS (International Material Data System, www.mdsystem.com) an die jeweils spezifische IMDS-ID von MAGNA zu übermitteln und bei Änderungen die Blätter zu aktualisieren und MAGNA unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8.2 Bei Nichtübereinstimmung eines Produktes mit einer der Anforderungen gemäß Ziffer 8.1 ("**Mangel**" oder "**mangelhaftes Produkt**") hat MAGNA das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Neulieferung des Produktes) zu wählen. Ort der Nacherfüllung ist der vorgesehene Ort der Produkte, d.h. der Ort, an dem sich die Produkte zum Zeitpunkt des Gewährleistungsanspruchs befinden. Der LIEFERANT kann die von MAGNA gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn die Art der Nacherfüllung für den LIEFERANTEN mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

8.3 Verweigert der LIEFERANT die Nacherfüllung, ist sie fehlgeschlagen, kommt der LIEFERANT dem Nacherfüllungsverlangen von MAGNA nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach oder ist die Nacherfüllung MAGNA nicht zumutbar, hat MAGNA das Recht, insbesondere auch zur Vermeidung von Schäden oder bei Gefahr im Verzug, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des LIEFERANTEN zu beseitigen.

8.4 Der LIEFERANT trägt alle durch die Nacherfüllung verursachten Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Vernichtungs- und Materialkosten. Entstehen MAGNA infolge eines Mangels Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung oder Neulieferung des mangelhaften Produktes und ist MAGNA berechtigt, diese in angemessener Weise zur Vermeidung eines größeren Schadens zu tätigen, insbesondere Kosten und Aufwendungen für Sortierung, für eine über den üblichen Umfang hinausgehende Produktprüfung, für eine Untersuchung und Analyse des Mangels sowie Kosten für die Einschaltung von externem oder internem Personal, so hat der LIEFERANT diese Kosten zu tragen und MAGNA hiervon freizustellen, es sei denn, der LIEFERANT hat den Mangel nicht zu vertreten.

8.5 Werden dem LIEFERANTEN, etwa aufgrund von Erkenntnissen aus der Praxis, aus Testergebnissen oder anderweitig, Umstände bekannt oder hat er den begründeten Verdacht, dass ein Mangel an von MAGNA hergestellten Waren oder erbrachten sonstigen Leistungen besteht oder auftreten kann, der mit den vom LIEFERANTEN gelieferten Produkten zusammenhängt oder durch diese verursacht wurde, wird der LIEFERANT MAGNA unverzüglich hierüber informieren. Die Parteien werden dann unverzüglich den Grund für den (möglichen) Mangel untersuchen und die Auswirkungen auf die Sicherheit der Produkte oder des MAGNA Produktes sowie das mögliche Risiko eines Rückrufs oder anderer vorbeugender Servicemaßnahmen bewerten und, falls erforderlich, Sofortmaßnahmen bis hin zum vorsorglichen Austausch (auch als vorbeugende Servicemaßnahme) ergreifen. Zur Durchführung der Untersuchung wird der LIEFERANT MAGNA alle erforderlichen oder vernünftigerweise angeforderten Qualitäts-, Test- und sonstigen Daten zur Verfügung stellen.

8.6 Der LIEFERANT haftet unbeschränkt für alle verursachten Schäden, die MAGNA durch die Lieferung mangelhafter Produkte entstehen. Der LIEFERANT wird MAGNA und seine Verbundenen Unternehmen von sämtlichen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, Anwalts- und Gerichtskosten) freistellen und schadlos halten, die durch die Lieferung mangelhafter Produkte verursacht werden. Die gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Lieferung der mangelhaften Produkte nicht zu vertreten hat.

8.7 Wenn Kunden von MAGNA Automobilhersteller oder deren Zulieferer sind und MAGNA und der Kunde sich über ein besonderes Verfahren zur Ermittlung des Umfangs der Gewährleistungsverpflichtungen oder des Schadensersatzes ohne konkrete Prüfung der Mängelursache im Einzelfall (mittels branchenüblicher, ggf. auf einzelne geographische Märkte beschränkter Stichprobenbefunde - sog. "Referenzmarktverfahren" - und/oder mittels branchenüblicher Felddatenauswertung) einigen und der Mangel auf das Produkt des LIEFERANTEN zurückzuführen ist, erklärt sich der LIEFERANT bereit, mit MAGNA nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen ein entsprechendes besonderes Verfahren zur Bestimmung des Umfangs der Gewährleistungspflichten des LIEFERANTEN (ohne konkrete Prüfung der Mängelursache im Einzelfall) auszuhandeln und zu vereinbaren, um Gewährleistungsfälle zu angemessenen Bedingungen abzuwickeln. Gesetzliche oder sonstige vertragliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von mangelhaften Produkten bleiben unberührt.

8.8 Der LIEFERANT verpflichtet sich, ein System zur Rückverfolgbarkeit und Identifizierung von Mängeln und Ausfällen seiner Produkte einzurichten und aufrechtzuerhalten, das es ihm ermöglicht, solche Mängel oder Ausfälle sowohl zeitlich als auch mengenmäßig abzugrenzen und zurückzuverfolgen.

8.9 Soweit nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist sechsunddreißig (36) Monate und beginnt mit der Lieferung der Produkte an MAGNA oder an einen von MAGNA bestimmten Dritten. Falls das Produkt einer Abnahme unterliegt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Produkte.

Werden die Produkte in ein Fahrzeug eingebaut oder darin verwendet, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Erstzulassung des Fahrzeugs oder dem Austausch der Produkte als Ersatzteil oder als Teil eines Ersatzteils im Fahrzeug. Die Gewährleistungsfrist endet in diesem Fall jedoch spätestens zweiundvierzig (42) Monate nach Lieferung der Produkte an MAGNA oder an einen von MAGNA bestimmten Dritten.

8.10 Für Produkte, die während der Überprüfung der mangelhaften Produkte oder der Nachbesserungsarbeiten nicht betriebsbereit waren oder nicht genutzt werden konnten, verlängert sich die jeweilige Gewährleistungsfrist um den Zeitraum der Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung.

8.11 Erfüllt der LIEFERANT seine Nacherfüllungspflicht durch Mangelbeseitigung oder Neulieferung, beginnt die Gewährleistungsfrist für das nachgebesserte oder ersetzte Produkt neu zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel handelt, der die Nachbesserung oder den Ersatz des Produktes verursacht hat oder auf eine mangelhafte Nachbesserung zurückzuführen ist.

8.12 Alle sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte wegen Mängeln, Vertragsverletzung oder Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

9. Produkthaftung / Entschädigung / Versicherung

9.1 Soweit MAGNA aus Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, MAGNA von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen und MAGNA die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu erstatten, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte verursacht wurde. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den LIEFERANTEN kein Verschulden trifft. Zur Abwehr möglicher oder ange drohter bzw. geltend gemachter Ansprüche wird der LIEFERANT im größtmöglichen Umfang mit MAGNA kooperieren, auch durch Bereitstellung von personellen und materiellen Ressourcen, wie z.B. Technikern, Prüfständen etc.

9.2 Erlangt der LIEFERANT, etwa aufgrund von Erkenntnissen aus der Praxis, von Testergebnissen oder auf andere Weise, Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die zu einem produkthaftungsrechtlichen Problem (z.B. Gefahr für Leib und Leben) bei den von MAGNA hergestellten Waren oder erbrachten sonstigen Leistungen führen können, das mit den Produkten des LIEFERANTEN in Zusammenhang stehen könnte, oder hat der LIEFERANT einen entsprechenden begründeten Verdacht, so hat er darüber unverzüglich zu informieren. Die Parteien führen dann unverzüglich eine Untersuchung durch, um Bestehen und Ursache des Problems zu ermitteln und seine Auswirkungen auf die Sicherheit der Benutzer zu bewerten, und ergreifen erforderlichenfalls Sofortmaßnahmen, die bis zum vorsorglichen Austausch der Produkte (auch vor Ort) gehen können. Für die Durchführung einer solchen Untersuchung stellt der LIEFERANT alle erforderlichen Qualitäts-, Prüf- und sonstigen Daten zur Verfügung.

9.3 Im Falle eines Rückrufs oder einer Serviceaktion durch MAGNA, Kunden von MAGNA oder Dritte wegen möglicher Mängel oder Ausfälle der Produkte des LIEFERANTEN erstattet der LIEFERANT MAGNA die durch den Rückruf oder die Serviceaktion entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Behebung des Mangels oder Ausfalls, Transportkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für die Identifizierung und Eingrenzung des Mangels oder Ausfalls, Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren. Soweit die Ersatzpflicht für die vorgenannten Positionen nach dem anwendbaren Recht ein Verschulden des LIEFERANTEN voraussetzt, gilt dies (und die dafür geltende gesetzliche Beweislast) auch für die Ersatzpflicht nach dieser Ziffer.

9.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich weiter, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkosten-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten und den Nachweis darüber bereitzuhalten. MAGNA kann verlangen, dass der Versicherungsschutz vor oder während eines bestehenden Liefervertrags durch den Versicherer bestätigt wird. Die Versicherungen müssen alle Kosten und Aufwendungen für gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten, insbesondere Kosten und Aufwendungen für Rechtsbeistand und Schadensersatz aufgrund von Vergleichen oder Gerichtsurteilen, abdecken. Die Versicherungsleistungen aus den vom LIEFERANTEN und/oder von MAGNA für den LIEFERANTEN abgeschlossenen Versicherungen haben Vorrang vor allen anderen Deckungen, die MAGNA erhält oder zu erhalten berechtigt ist. Kommt der LIEFERANT seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer nicht nach, so ist MAGNA berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN selbst entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen.

10. Ausführung der Arbeiten

Personen und Dritte, die der LIEFERANT zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefervertrag oder Bestellung einsetzt/beauftragt und die sich auf dem Betriebsgelände von MAGNA oder auf dem Betriebsgelände der von MAGNA benannten Dritten aufhalten, haben die gesetzlichen Vorschriften, die jeweiligen Arbeits- und Betriebsordnungen von MAGNA oder den von MAGNA benannten Dritten einzuhalten. Der LIEFERANT ist für die Unterweisung und Sicherheit seiner Mitarbeiter und Subunternehmer sowie für die Beseitigung von Gefahren für Dritte verantwortlich, die vom LIEFERANTEN verursacht oder ihm zurechenbar sind. Der LIEFERANT wird auf dem Betriebsgelände von MAGNA nur geeignete und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und sichere Arbeitsmittel einsetzen.

11. Eigentumsvorbehalt und Magna-Materialien

11.1 Sofern nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, geht das Eigentum an den Produkten zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung über. Ein Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN an den Produkten ist ausgeschlossen. Selbst wenn sich der LIEFERANT das Eigentum an den Produkten bei Lieferung durch einen Eigentumsvorbehalt vorbehalt, ist MAGNA berechtigt, die Produkte im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern und weiterzuverarbeiten und ist nicht verpflichtet, das Eigentum oder den Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN gegenüber seinen Kunden oder Dritten offenzulegen. Ein Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN gilt ferner nur für das jeweilige Produkt, für das dem LIEFERANTEN noch eine Kaufpreisforderung gegen MAGNA zusteht.

11.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, MAGNA unverzüglich über etwaige Rechte Dritter an den Produkten zu informieren. Dies gilt auch für eine (mögliche) Abtretung von Forderungen des LIEFERANTEN an Dritte in Bezug auf die Produkte.

11.3 MAGNA bleibt Eigentümerin der dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Materialien, Teile, Behälter und/oder Spezialverpackungen. Diese Gegenstände dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Nutzungsbedingungen verwendet werden und sind vom LIEFERANTEN in ordnungsgemäßer Zustand zu halten. Die Verarbeitung und/oder der Zusammenbau dieser Gegenstände erfolgt im Auftrag von MAGNA.

11.4 MAGNA wird Miteigentümerin an den Produkten, die vom LIEFERANTEN aus von MAGNA beigestellten (Roh)Materialien und Teilen zusammengesetzt oder hergestellt werden. Der Miteigentumsanteil richtet sich nach dem Wert der Materialien und Teile von MAGNA an dem hergestellten Produkt.

12. Rechte des LIEFERANTEN in Bezug auf Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte (einschließlich seiner Forderungen gegen MAGNA) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAGNA ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der LIEFERANT seine Forderungen gegen MAGNA ohne Zustimmung von MAGNA ab, so ist MAGNA dennoch berechtigt, die entsprechenden Beträge an den LIEFERANTEN zu zahlen und wird von den entsprechenden Forderungen befreit.

12.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem LIEFERANTEN nur zu, wenn diese Rechte unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht muss außerdem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13. Werkzeuge und Verpackung

13.1 Ziff. 13 gilt nur für Fertigungsmittel und Ausrüstung, die MAGNA dem LIEFERANTEN selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellt oder die MAGNA für die Herstellung der Produkte durch den LIEFERANTEN finanziert ("Werkzeuge").

13.2 MAGNA (oder ein von MAGNA benannter Dritter) behält sich das Eigentum an den dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Werkzeugen vor. Werden die Werkzeuge vom LIEFERANTEN oder einem vom LIEFERANTEN beauftragten Dritten hergestellt oder beschafft, so erwirbt MAGNA spätestens mit der Zahlung von insgesamt 80 % des vereinbarten Preises an den LIEFERANTEN und/oder den vom LIEFERANTEN beauftragten Dritten das volle Eigentum an den Werkzeugen. In allen anderen Fällen wird MAGNA Miteigentümer der Werkzeuge im Verhältnis der bis dahin geleisteten Zahlung zum noch offenen Teil des vereinbarten Preises. Die im Eigentum von MAGNA stehenden Werkzeuge werden vom LIEFERANTEN treuhänderisch verwaltet. Die Werkzeuge sind vom LIEFERANTEN ausschließlich für die Herstellung der von MAGNA bestellten und an MAGNA zu liefernden Produkte zu verwenden. Der LIEFERANT hat alle Werkzeuge so zu kennzeichnen, dass das Eigentum von MAGNA (oder einem von MAGNA benannten Dritten) deutlich erkennbar ist.

13.3 MAGNA kann den LIEFERANTEN jederzeit auffordern, das Werkzeug an MAGNA herauszugeben. Wird das Werkzeug ausgehändigt, wird die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Herstellung der mit diesem Werkzeug zu fertigenden Produkte ausgesetzt.

13.4 Das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Werkzeuge in den Räumlichkeiten oder im Besitz des LIEFERANTEN oder seiner Unterauftragnehmer trägt der LIEFERANT. Der LIEFERANT ist verpflichtet, MAGNA unverzüglich über Störungen im Zusammenhang mit den Werkzeugen zu informieren, sobald solche Ereignisse eingetreten sind.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle MAGNA oder Dritten gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Sachschäden und Verlust zu versichern. Der LIEFERANT tritt hiermit alle Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit den Werkzeugen gegenüber dem Versicherer an MAGNA ab. MAGNA nimmt diese Abtretung hiermit an.

13.5 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle notwendigen und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen sowie alle erforderlichen Reparaturarbeiten einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Der LIEFERANT ist für die sichere und sachgerechte Aufbewahrung der Werkzeuge verantwortlich.

Im Falle eines Lieferstopps oder eines Verzugs, eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN, einer Insolvenz des LIEFERANTEN oder der Beendigung der Bestellung oder des Liefervertrags hat MAGNA das Recht, die Werkzeuge (auch die Werkzeuge der von MAGNA benannten Dritten) nach Zahlung des gegebenenfalls ausstehenden Preises für die Werkzeuge herauszuverlangen. Dem LIEFERANTEN steht weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein sonstiges Recht zur Aufbewahrung der Werkzeuge zu. Verlangt MAGNA die Herausgabe der Werkzeuge, hat der LIEFERANT die Werkzeuge unverzüglich zur Abholung durch MAGNA bereitzustellen.

Hat der LIEFERANT einen Hersteller mit der Herstellung des Werkzeugs beauftragt ("Werkzeughersteller") oder wird das Werkzeug einem Unterprioritäten für die Lohnfertigung der Produkte ("Lohnfertiger") oder Teilen davon zur Verfügung gestellt, so ist der LIEFERANT verpflichtet, mit dem Werkzeughersteller oder Lohnfertiger einen Vertrag abzuschließen, der MAGNA die gleichen Rechte an den Werkzeugen einräumt, wie sie in dieser Ziffer 13 genannt sind. Soweit MAGNA Zahlungen für diese Werkzeuge an den LIEFERANTEN, den Werkzeughersteller oder den Lohnfertiger geleistet hat, tritt der LIEFERANT hiermit anteilig alle Ansprüche bezüglich dieser Werkzeuge gegen den Werkzeughersteller oder den Lohnfertiger an MAGNA ab und überträgt bereits jetzt anteilig alle Rechte bezüglich dieser Werkzeuge an MAGNA. MAGNA nimmt diese Abtretung und Rechteübertragung hiermit an.

13.6 Solange Zahlungen des LIEFERANTEN an einen Werkzeughersteller bezüglich der Werkzeuge nicht vollständig vom LIEFERANTEN geleistet werden und im Falle der Beendigung des Liefervertrags oder Bestellung zwischen dem LIEFERANTEN und MAGNA, im Falle der Leistungsstörung, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den LIEFERANTEN und im Falle der Insolvenz des LIEFERANTEN ist MAGNA berechtigt, den ausstehenden Preis für die Werkzeuge anstelle der Zahlung an den LIEFERANTEN direkt an den Werkzeughersteller zu zahlen. Für diesen Fall tritt der LIEFERANT bereits jetzt alle Ansprüche bezüglich dieser Werkzeuge, die er gegen den Werkzeughersteller hat, einschließlich derjenigen aus dem Eigentumsrecht, an MAGNA ab und überträgt bereits jetzt alle Rechte an den Werkzeugen an MAGNA. MAGNA nimmt diese Abtretung und Rechteübertragung hiermit an.

13.7 Der LIEFERANT darf die Werkzeuge nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAGNA an einen anderen Ort bringen. Im Anschluss an das Produktionsende gemäß Ziffer 17.1 und sofern nicht anders vereinbart, hält der LIEFERANT die Werkzeuge in einem guten Betriebszustand und bereit für die Produktion von Ersatzteilen gemäß Ziffer 17. Der Wartungszeitraum darf den Zeitraum nicht überschreiten, in dem der LIEFERANT zur Lieferung von Ersatzteilen gemäß Ziffer 17 verpflichtet ist.

13.8 Ziff. 13.4 gilt entsprechend auch für das von MAGNA bezahlte Verpackungsmaterial.

13.9 Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Unterprioritäten vertraglich zur Einhaltung der in den Ziffern 13.3, 13.4, 13.6 und 13.7 enthaltenen Bestimmungen verpflichtet werden und dass diese Verpflichtung in der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

14. Gewerbliche Schutzrechte Dritter / Hintergrund-Rechte, Know-How, Informationsnutzung

14.1 Gewerbliche Schutzrechte im Sinne dieser Einkaufsbedingungen umfassen Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmusterrechte, Marken, Produktzeichnungen, Urheberrechte, mit Urheberrechten verbundene Schutzrechte (einschließlich Datenbanken), sonstige gewerbliche und/oder geistige Schutzrechte, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder die Eintragung beantragt wurde (einschließlich des Rechts, eines der vorgenannten Schutzrechte anzumelden), sowie Geschäftsgeheimnisse einschließlich Know-how (zusammen "Gewerbliche Schutzrechte"). Geschäftsgeheimnisse sind alle technischen und kommerziellen Informationen, die nicht öffentlich bekannt und nicht ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind, insbesondere Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie als vertraulich bezeichnete Informationen und Konstruktionsdaten ("Geschäftsgeheimnisse").

14.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, MAGNA freizustellen (i) von allen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des LIEFERANTEN wegen der Verletzung Gewerblicher Schutzrechte Dritter entstehen, (ii) von allen Ansprüchen der Kunden von MAGNA, die selbst mit Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung Gewerblicher Schutzrechte konfrontiert sind, wenn diese Verletzung mit den vom LIEFERANTEN an MAGNA gelieferten und/oder von MAGNA an seine Kunden gelieferten, ggf. weiterverarbeiteten/verbauten Produkten zusammenhängt und/oder durch diese verursacht wurde, und (iii) MAGNA alle Kosten und Auslagen (insbesondere gerichtliche und außergerichtliche Kosten, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Kosten, die sich aus Vergleichsvereinbarungen über solche Ansprüche oder Klagen ergeben), zu erstatten, die MAGNA in Bezug auf (i) und (ii) dieser Ziffer 14.2 entstehen.

Ansprüche nach dieser Ziffer 14 gegen den LIEFERANTEN verjähren nach drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und MAGNA von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätte, in jedem Fall aber unabhängig von einer etwaigen Kenntnis innerhalb von zehn (10) Jahren ab Lieferung der Produkte.

14.3 Ziff. 14.2 gilt nicht, (i) soweit der LIEFERANT die Produkte nach von MAGNA übergebenen Zeichnungen, Modellen oder ähnlichen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat, (ii) soweit die Beachtung dieser technischen Vorschriften zur Verletzung geführt hat und (iii) der LIEFERANT nicht wusste und nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, MAGNA unverzüglich von bekannt gewordenen (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, wenn diese Verletzungen mit den vom LIEFERANTEN an MAGNA gelieferten und/oder von MAGNA an seine Kunden gelieferten, ggf. weiterverarbeiteten/verbauten Produkten zusammenhängen und/oder durch diese verursacht wurden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, MAGNA in zumutbarer Weise bei der Abwehr etwaiger Ansprüche Dritter unentgeltlich zu unterstützen. Für den Fall, dass der LIEFERANT Kenntnis von einer (vermeintlichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter erlangt, wird der LIEFERANT alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Lieferung der Produkte an MAGNA ohne eine solche Verletzung sicherzustellen, insb. durch Einholung einer Lizenz oder durch Umgestaltung der Produkte (gemäß allen vertraglichen Anforderungen und Qualifikationsvorgaben) oder durch andere geeignete Maßnahmen, um eine solche Verletzung zu vermeiden.

14.5 Der LIEFERANT wird MAGNA auf begründetes Verlangen über die frühere oder gegenwärtige Nutzung veröffentlichter oder eingetragener Gewerblicher Schutzrechte (einschließlich zur Eintragung angemeldeter Gewerblicher Schutzrechte) informieren, die in seinem Eigentum stehen oder an ihn lizenziert sind und die bei der Entwicklung und/oder Herstellung der Produkte verwendet werden oder die sich anderweitig auf die Produkte auswirken oder beziehen.

14.6 (a) Wenn und soweit der LIEFERANT durch von MAGNA in Auftrag gegebene und vom LIEFERANTEN im Zusammenhang mit der Entwicklung der Produkte durchgeführte Arbeiten ("Entwicklungsarbeiten") ein Recht an oder einen Anspruch aus Gewerblichen Schutzrechten erwirbt und MAGNA verpflichtet ist, eine Zahlung für diese Entwicklungsarbeiten zusätzlich zum Preis für die Lieferung der Produkte oder als Teil des Preises für die Lieferung der Produkte zu leisten, tritt der LIEFERANT hiermit alle diese Rechte und Ansprüche an MAGNA ab und erklärt sich damit einverstanden, diese ohne zusätzliche Gegenleistung abzutreten und zu übertragen. MAGNA nimmt diese Abtretung und Übertragung hiermit an. Soweit eine solche Abtretung und Übertragung nicht in vollem Umfang möglich ist, räumt der LIEFERANT MAGNA hiermit ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, abtretbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung und Änderung auch für zukünftig bekannt werdende Nutzungs- und Verwertungsarten in Bezug auf Produkte sowie alle Ergebnisse der Entwicklungsarbeiten ohne zusätzliche Vergütung ein. MAGNA nimmt diese Einräumung hiermit an. Zur Klarstellung, die Vergütung von MAGNA für Entwicklungsarbeiten umfasst sowohl (einmalige) Zahlungen als auch Zahlungen in Form eines Entwicklungskostenbeitrags oder in sonstiger Weise.

(b) Soweit MAGNA nicht zu einer gesonderten Vergütung für die Entwicklungsarbeiten verpflichtet ist, räumt der LIEFERANT MAGNA hiermit nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung und Änderung, an den Produkten und allen Ergebnissen der Entwicklungsarbeiten ohne zusätzlichen Entgelt ein. MAGNA nimmt diese Einräumung hiermit an. Zur Klarstellung, Ziffer 14.6 (b) gilt nicht für Produkte, die nicht in das Endprodukt von MAGNA integriert sind.

(c) Wenn und soweit durch von MAGNA in Auftrag gegebene und von MAGNA und dem LIEFERANTEN gemeinsam durchgeführte Entwicklungsarbeiten Rechte an oder Ansprüche aus Gewerblichen Schutzrechten entstehen, stehen diese in der Regel MAGNA und dem LIEFERANTEN zu gleichen Teilen zu.

14.7 Die Anmeldung und die Geltendmachung Gewerblicher Schutzrechte bezüglich von MAGNA bezahlter Entwicklungsarbeit, gleichgültig auf welche Weise und wie in Ziffer 14.6 (a) beschrieben, erfolgt ausschließlich durch MAGNA (nach einseitiger Entscheidung durch MAGNA). Wird die Entwicklungsarbeit nicht von MAGNA bezahlt, gleichgültig auf welche Weise und wie in Ziffer 14.6 (b) beschrieben, hat der LIEFERANT das Recht, die Registrierung zu beantragen, ungeachtet der Lizenz, die der LIEFERANT MAGNA gemäß Ziffer 14.6 erteilt hat. Hinsichtlich der von MAGNA bezahlten und gemeinsam durchgeführten Entwicklungsarbeiten gemäß Ziffer 14.6 (c) (i) werden MAGNA und der LIEFERANT einvernehmlich vereinbaren, ob Gewerbliche Schutzrechte an diesen Entwicklungsarbeiten zur Eintragung angemeldet und gegenüber Dritten geltend gemacht werden sollen und (ii) wird jede Anmeldung oder Geltendmachung von Gewerblichen Schutzrechten von MAGNA und dem LIEFERANTEN gemeinsam vorgenommen.

14.8 Erfindungen, die von Mitarbeitern des LIEFERANTEN während der Dauer des Vertragsverhältnisses und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem LIEFERANTEN und MAGNA gemacht werden, müssen vom LIEFERANTEN nach geltendem Recht wirksam in Anspruch genommen werden. Etwaige Vergütungen, die den Arbeitnehmern für ihre Erfindungen zustehen, sind entweder von MAGNA oder vom LIEFERANTEN zu zahlen, je nachdem, wer der Arbeitgeber dieser Arbeitnehmer ist. Im Übrigen gelten die einschlägigen Gesetze.

14.9 (a) Der LIEFERANT räumt MAGNA hiermit nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an Gewerblichen Schutzrechten des LIEFERANTEN oder seiner Verbundenen Unternehmen, die bereits vor dem Vertragsverhältnis mit MAGNA bestanden haben, ein, um MAGNA in die Lage zu versetzen, die Produkte selbst oder durch Dritte zu benutzen, zu installieren, zu montieren, zu reparieren oder anderweitig zu verändern, für eigene Zwecke von MAGNA oder der Verbundenen Unternehmen von MAGNA oder von den Kunden der Vorgenannten. MAGNA nimmt diese Einräumung hiermit an. Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 14.9 (a) gelten nicht, soweit die Produkte nicht dazu bestimmt sind, in das Endprodukt von MAGNA oder des Kunden von MAGNA, welches ein Fahrzeug oder ein Teil davon ist, eingebaut oder verwendet zu werden.

(b) Für den Fall, dass der LIEFERANT, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage oder nicht willens ist, MAGNA mit der im Liefervertrag oder der Bestellung vereinbarten oder mit der für das jeweilige Projekt mit seinem Kunden benötigten Menge an Produkten zu liefern, räumt der LIEFERANT MAGNA hiermit die in Ziffer 14.9 (a) beschriebenen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein und MAGNA nimmt diese hiermit an, um MAGNA in die Lage zu versetzen, die Produkte selbst oder durch Dritte, für eigene Zwecke von MAGNA oder mit MAGNA Verbundene Unternehmen oder von den Kunden der Vorgenannten, herzustellen oder nachzubauen ("Notfertigungsrecht"). Dieses Notfertigungsrecht gilt für einen angemessenen Zeitraum, den MAGNA benötigt, um einen Ersatzlieferanten für die betreffenden Produkte aufzubauen. Übergibt der LIEFERANT zu diesem Zweck Unterlagen an MAGNA und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder an einen von MAGNA benannten Ersatzlieferanten, so sind diese Unterlagen nach Ablauf des Notproduktionsrechts an den LIEFERANTEN zurückzugeben.

14.10 Die oben genannten, MAGNA eingeräumten Rechte bleiben auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zwischen MAGNA und dem LIEFERANTEN bestehen. Diese MAGNA eingeräumten Rechte beziehen sich auf alle (Teil-)Ergebnisse der Entwicklungsarbeiten zum Zeitpunkt der Beendigung.

14.11 Unbeschadet anderweitiger Nutzungsrechte darf MAGNA die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen mit seinen Verbundenen Unternehmen unter Beachtung gesetzlicher Beschränkungen wie z.B. des Wettbewerbsrechts teilen, es sei denn Abweichendes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dies gilt auch für die Weitergabe an den jeweiligen Kunden von MAGNA und dessen Verbundene Unternehmen, sofern dies für die Zusammenarbeit mit diesem Kunden dienlich ist.

15. Gefährliche Produkte und Materialien/Benachrichtigung

15.1 Der LIEFERANT übermittelt MAGNA mit dem Angebot ein ordnungsgemäß ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein Unfallmerkblatt (Transport) über alle Materialien (Stoffe, deren Inhaltsstoffe) und Gegenstände (Produkte, Teile, technische Einrichtungen, ungeräumte Verpackungen), die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften oder ihrer physikalischen Beschaffenheit Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen hervorrufen können und deshalb nach den einschlägigen Vorschriften eine besondere Behandlung hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Zugang und Entsorgung erfordern. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der gesetzlichen Bestimmungen hat der LIEFERANT MAGNA ein aktualisiertes Datenblatt vorzulegen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, MAGNA jährlich und auf Verlangen eine gültige "Langzeit-Lieferantenerklärung" vorzulegen, die die Produktnummer und die Codenummer (Produktverzeichnis, Außenhandelsstatistik) enthält.

15.2 Hat der LIEFERANT Änderungen an dem Produkt vorgenommen, das er auch an MAGNA liefert, so hat er MAGNA unbeschadet sonstiger Informationspflichten über diese Änderungen unverzüglich zu informieren.

15.3 Der LIEFERANT hat MAGNA alle nach § 3 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Endverbrauchern relevant sind. Die folgenden Informationen sind bereitzustellen:

- die Eigenschaften der Produkte, einschließlich des Inhalts, der Verpackung, der Montageanleitung, der Installation, der Wartung und der Nutzungsdauer;
- die Auswirkungen auf andere Waren und Leistungen, wenn das Produkt zusammen mit anderen Waren und Leistungen verwendet werden soll;
- Aufmachung, Vermarktung, Warnhinweise, Gebrauchsanweisungen und Recyclinginformationen sowie andere produktbezogene Informationen;
- jede Art von Endnutzergruppe, die bei der Verwendung der Produkte einem größeren Risiko ausgesetzt sein könnte.

15.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Verordnung EG 1907/2006 ("REACH-Verordnung") und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ("CLP-Verordnung") in Bezug auf die an MAGNA gelieferten Produkte, einschließlich der Verpackung, einzuhalten.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Stoffe, die in den an MAGNA gelieferten Produkten oder deren Verpackungen enthalten sind, selbst oder durch Unterprioritäten (vor-)zu registrieren, wenn der LIEFERANT Registrierungsspflichten nach der REACH-Verordnung unterliegt. Ist der LIEFERANT nicht zur Registrierung nach der REACH-Verordnung verpflichtet, so hat er seine Unterprioritäten zu verpflichten, ihren Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung nachzukommen.

Der LIEFERANT, der Produkte von außerhalb der Europäischen Union in die Europäische Union liefert, muss einen Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-Verordnung bestellen, der die Verpflichtungen eines Importeurs aus Titel II der REACH-Verordnung erfüllt.

Der LIEFERANT wird MAGNA mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen, das den Anforderungen der REACH-Verordnung bzw. der CLP-Verordnung entspricht. Zum Nachweis der fortlaufenden Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Anforderungen für deklarationspflichtige, eingeschränkte oder verbotene Stoffe hat der LIEFERANT korrekte und vollständige Materialdatenblätter im IMDS (International Material Data System, www.mdsystem.com) an die jeweils spezifische IMDS-ID von MAGNA zu übermitteln und bei Änderungen unaufgefordert zu aktualisieren und MAGNA zur Verfügung zu stellen.

15.5 Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine (Unter-)Lieferanten und alle anderen Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Originalherstellers, an die Verpflichtungen aus Abschnitt 15.4 gebunden sind.

16. Qualitätsmanagement und Dokumentation

16.1 Der LIEFERANT muss ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen (Mindeststandard: ISO 9001 oder IATF 16949 in der zum Zeitpunkt der Produktherstellung gültigen Fassung). Die Zertifizierung ist gegenüber MAGNA durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im MAGNA Lieferantenportal nachzuweisen. Der LIEFERANT hat darüber hinaus die Empfehlungen des VDA-Skriptes "Product Integrity" und des VDA-Skriptes "Product Compliance Band 1: Product Compliance System" in der zum Zeitpunkt der Herstellung des Produktes gültigen Fassung zu beachten. Die Zertifizierung ist gegenüber MAGNA durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im MAGNA Lieferantenportal nachzuweisen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner zur Einhaltung des VDA-Skript "Sicherung von Qualität in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung", Erstmusterprüfung" sowie dem VDA-Skript "Sicherung der Qualität von Lieferungen / Lieferantenauswahl / Qualitätssicherungsvereinbarung / Produktionsprozess und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie / Deklaration von Inhaltsstoffen" in der zum Zeitpunkt der Produktherstellung gültigen Fassung.

MAGNA und LIEFERANT können eine Abweichung vom geltenden Qualitätsmanagementsystem nur schriftlich vereinbaren. MAGNA kann die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des LIEFERANTEN jederzeit auf dem Betriebsgelände des LIEFERANTEN während der Geschäftszeiten und mit angemessener Vorankündigung selbst oder durch Dritte überprüfen. Kann der LIEFERANT ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung speziell gegenüber MAGNA bezüglich bestimmter Betriebsbereiche nachweisen, sind diese Bereiche vom Audit durch MAGNA ausgenommen. MAGNA kann jedoch für diese Bereiche zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen, die nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden dürfen.

16.2 Der LIEFERANT muss vor Beginn der Serienproduktion eine erfolgreiche Erstmusterung und Prozessfreigabe durchgeführt haben. Die Details des PPF bzw. des PPAP-Prozesses und der damit verbundenen Erstmusterung (PSW - Part Submission Warrant oder Erstmusterprüfung) sind zwischen MAGNA und LIEFERANT schriftlich zu vereinbaren. Erstmuster sind vom LIEFERANTEN zeitgerecht, vollständig, in der jeweils aktuellen Fassung, unbeschädigt und vollständig vermessen zur Verfügung zu stellen. Die Produktionsteil-Freigabe (PPAP oder PPF) entbindet den LIEFERANTEN nicht von seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten.

Erst nach Abnahme des Erstmusters durch MAGNA kann der LIEFERANT mit der Serienproduktion und Lieferung beginnen. Unabhängig von einer solchen Abnahme hat der LIEFERANT die Qualität der Produkte stets selbst zu überprüfen und eine Produktausgangskontrolle durchzuführen. Falls ein Automobilhersteller abweichende oder zusätzliche Standards fordert, werden diese in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart und vom LIEFERANTEN umgesetzt.

Ist die vereinbarte Bemusterung nicht erfolgreich, trägt der LIEFERANT alle MAGNA entstehenden Mehrkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser oder der zusätzlichen Bemusterung stehen, sofern der LIEFERANT das negative Ergebnis zu vertreten hat.

16.3 Der LIEFERANT hat die Verpflichtungen nach den Ziffern 16.1, 16.2, 16.5 und 16.6 im Zusammenhang mit den Lieferungen von MAGNA an seine Unterprioritäten weiterzugeben und die Einhaltung innerhalb der Lieferkette zu überprüfen.

16.4 Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw., die dem Liefervertrag oder der Bestellung beigelegt sind oder auf die darin Bezug genommen wird, sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen. Stellt der LIEFERANT tatsächliche oder vermutete Unstimmigkeiten fest, hat er MAGNA unverzüglich schriftlich zu informieren. Informiert der LIEFERANT MAGNA nicht unverzüglich, kann er sich später nicht mehr auf das Vorliegen solcher Abweichungen berufen. Der LIEFERANT trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm erstellten Zeichnungen, Pläne und Berechnungen, auch wenn MAGNA diese genehmigt hat.

16.5 Bei der Lieferung von Werkzeugen oder Geräten an MAGNA hat der LIEFERANT spätestens bei der Lieferung auch die Dokumentation über die Handhabung, Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Werkzeuge und Geräte zu übergeben. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass die Produkte die für die Verwendung der CE-Kennzeichnung erforderlichen gesetzlichen Anforderungen erfüllen und bringt die CE-Kennzeichnung entsprechend an den Produkten an.

16.6 Bei dokumentationspflichtigen Produkten (insbesondere Fahrzeugteile), die in den technischen Unterlagen als solche gekennzeichnet oder durch besondere Vereinbarung als solche definiert sind, ist der LIEFERANT verpflichtet, in besonderen Aufzeichnungen zu dokumentieren, wann, in welcher Weise und durch wen die dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft wurden und welche Ergebnisse die geforderten Qualitätsprüfungen ergeben haben. Die Aufzeichnungen und die Dokumentation der Ergebnisse sind vom LIEFERANTEN fünfzehn (15) Jahre lang ordnungsgemäß aufzubewahren, und auf Verlangen von MAGNA zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT hat die geltenden kundenspezifischen Anforderungen (Customer Specific Requirements - CSR) in der, zum Zeitpunkt der Produktherstellung, gültigen Version einzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, sind immer die jeweils anwendbaren Mindestanforderungen des VDA-Bandes "Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung und Dokumentation" anzuwenden und einzuhalten. Der LIEFERANT hat seine Unterprioritäten in gleicher Weise zu verpflichten.

16.7 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit oder für Abgasnormen und -vorschriften etc. zuständig sind, Einsicht in die jeweiligen Produktionsstätten und Unterlagen von MAGNA verlangen, wird der LIEFERANT auf Verlangen von MAGNA den Behörden die gleichen Rechte einräumen, die MAGNA gegenüber dem LIEFERANTEN hat und sie nach besten Kräften unterstützen.

16.8 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Produkte rechtzeitig, spätestens jedoch bei Lieferung, an MAGNA zu übermitteln. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle zollrechtlich relevanten Codes und, soweit vorhanden, nach dem Harmonisierten System (HS) anzugeben, wobei in der Regel die 6-stelligen Codes und, soweit für MAGNA sinnvoll, die TARIC-Codes anzugeben sind. Der LIEFERANT haftet für alle Nachteile, die MAGNA durch die nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe

der erforderlichen "Lieferantenklärung" entstehen, es sei denn, der LIEFERANT hat die Verspätung oder Unrichtigkeit nicht zu vertreten. Auf Verlangen von MAGNA hat der LIEFERANT die von ihm gemachten Angaben über den Ursprung der Produkte durch ein entsprechendes, von den zuständigen Zollbehörden bestätigtes Auskunftsblatt nachzuweisen.

17. Ersatzteile

17.1 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart und unabhängig davon, ob ein Liefervertrag oder eine Bestellung weiter besteht oder nicht, wird der LIEFERANT MAGNA nach dem Ende der Lieferung von Produkten für die Serienproduktion von MAGNA (End of Production, "EOP") für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren, soweit nicht ein anderer Zeitraum ausdrücklich schriftlich vereinbart ist ("Projektlauzeit") Produkte in ausreichender Menge zur Verwendung als Ersatzteile zur Verfügung stellen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Unterlieferanten (die ganz oder teilweise an der Herstellung von Produkten für MAGNA beteiligt sind) vertraglich zur Einhaltung dieser Verpflichtung verpflichtet werden und dass diese Verpflichtung in der Lieferkette entsprechend an die jeweiligen Unterlieferanten weitergegeben wird.

17.2 Für die Ersatzteile gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach EOP der zuletzt für die Serienlieferung der Produkte gültige Preis zuzüglich etwaiger Zusatzkosten für Sonderverpackungen und abzüglich der nicht mehr anfallenden Montagekosten. Der Preis für Ersatzteile wird nach diesen drei (3) Jahren auf der Grundlage einer Kostenanalyse neu festgelegt. Bis zu einer solchen gemeinsamen Festlegung gilt der letzte Preis nach Satz 1 weiter.

18. Übergabe und Benutzung von Arbeitsmitteln

Vorrichtungen, Muster, Modelle, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen ("Arbeitsmittel"), die vom LIEFERANTEN nach den Anweisungen von MAGNA angefertigt wurden, gehen mit der Bezahlung durch MAGNA in das Eigentum von MAGNA über. Mit der Bezahlung leiht sich der LIEFERANT diese Arbeitsmittel von MAGNA aus. Diese Arbeitsmittel dürfen vom LIEFERANTEN nur zur Ausführung der von MAGNA erteilten Aufträge und nicht zu Gunsten Dritter verwendet werden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MAGNA ist der Zugriff Dritter auf diese Unterlagen, Geräte etc. untersagt. Der LIEFERANT hat die Arbeitsmittel auf eigene Kosten und Gefahr unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Auf Verlangen von MAGNA hat der LIEFERANT sie jederzeit zurückzugeben, ohne dass ihm ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, die Vertragsparteien haben dies schriftlich vereinbart.

19. Beendigung

19.1 Neben allen anderen Kündigungsrechten kann MAGNA bei einem Liefervertrag oder einer Bestellung über die Erfüllung von wiederkehrenden Verpflichtungen (z.B. Rahmenvertrag oder sonstiger langfristiger Liefervertrag) den Liefervertrag oder die Bestellung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen bzw. die Bestellung stornieren. Ein ordentliches Kündigungsrecht des LIEFERANTEN ist bis zum EOP (wie in Ziffer 17.1 definiert) oder bis zum Ende der zwischen MAGNA und seinem Kunden vereinbarten Projektlauzeit ausgeschlossen, je nachdem, was später eintritt.

Wird ein Liefervertrag oder eine Bestellung von MAGNA ohne Grund und gemäß obigem ersten Absatz dieser Ziffer 19.1 gekündigt bzw. storniert, so ist MAGNA verpflichtet zu zahlen, (i) den vereinbarten Preis für alle gelieferten und noch nicht bezahlten Produkte, (ii) die tatsächlichen und angemessenen Kosten für Halbfertigprodukte, Rohstoffe und sonstige Bestandteile, soweit deren Herstellung und/oder Beschaffung in angemessener Weise erforderlich war, unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der bisherigen Bedarfsmengen, und soweit der LIEFERANT nachweist, dass diese Kosten nach Zugang der Kündigung bzw. Stornierung nicht reduziert und die Lagerbestände nicht anderweitig verwendet werden konnten, sowie (iii) den nachweislich nicht amortisierten Teil - Berechnungsbasis ist der mit MAGNA abgestimmte cost break down - der vom LIEFERANTEN vor Aufnahme der konkreten Lieferbeziehung offengelegten und abgestimmten konkreten Investitionen in technische Anlagen und Maschinen nur für die betroffene Lieferbeziehung, die der LIEFERANT im begründeten Vertrauen auf deren Amortisation durch die Lieferbeziehung getätigt hat, sofern der LIEFERANT nachweist, dass infolge der Beendigung keine wirtschaftlich sinnvolle Verwendungsmöglichkeit während der Restamortisationszeit für diese Investitionen mehr besteht und dass diese in angemessener Weise erforderlich waren, um seine Verpflichtungen aus der von der Beendigung betroffenen Lieferbeziehung erfüllen zu können, wobei der zu ersetzende Betrag in jedem Fall gedeckelt ist durch die zum Zeitpunkt der Beendigung noch realistisch erwartbare Amortisation durch vereinbarungsgemäße Fortführung der Lieferbeziehung. MAGNA hat darüber hinaus keine weiteren Ersatzpflichten aufgrund dieser Vertragsbeendigung.

Neben allen anderen Kündigungsrechten kann MAGNA Lieferverträge und Bestellungen, die Produkte zum Gegenstand haben, die letztendlich in einem Fahrzeug eingebaut oder verwendet werden, fristlos kündigen bzw. stornieren, sofern und soweit der Kunde von MAGNA und/oder der entsprechende Automobilhersteller das entsprechende Fahrzeugprogramm oder die an MAGNA beauftragten Lieferungen und Leistungen gekündigt hat. In diesem Fall gelten die Ersatzverpflichtungen gemäß obigem zweiten Absatz von Ziffer 19.1.

Darüber hinaus ist MAGNA berechtigt, jederzeit und bis zur Abnahme, soweit eine vereinbart ist, einen Liefervertrag oder eine Bestellung fristlos zu kündigen bzw. stornieren, sofern und soweit diese eine Werk- oder eine Dienstleistung zum Gegenstand haben. Soweit MAGNA gekündigt bzw. storniert hat, ersetzt MAGNA dem LIEFERANTEN die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar sich aus den beauftragten Leistungen ergebenden (i) Ausgaben und (ii) Kosten, soweit letztere sich aus nicht lösbaren und nicht anderweitig zu nutzenden Verbindlichkeiten ergeben, insgesamt bis maximal zur Höhe der jeweils vereinbarten Vergütung. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Ersatzansprüche stehen dem LIEFERANTEN anlässlich der Kündigung nicht zu.

19.2 Neben allen anderen Rechten zur Kündigung des Liefervertrags oder zum Rücktritt von der Bestellung kann MAGNA einen Liefervertrag oder eine Bestellung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Haftung oder Entschädigung gegenüber dem LIEFERANTEN ganz oder teilweise kündigen bzw. stornieren. MAGNA kann insbesondere aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung einen Liefervertrag kündigen bzw. eine Bestellung stornieren:

(i) wenn der LIEFERANT eine wesentliche Verletzung des Liefervertrags oder der Bestellung begeht, MAGNA den LIEFERANTEN auf die Verletzung hinweist und der LIEFERANT die Verletzung nicht innerhalb einer von MAGNA gesetzten angemessenen Frist behebt;

(ii) wenn der LIEFERANT einräumt, dass er nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des LIEFERANTEN eintritt;

(iii) aufgrund objektiver Anhaltspunkte erkennbar wird, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des LIEFERANTEN nach Abschluss des Liefervertrags bzw. der Bestellung derart verschlechtern, dass eine vertrags- bzw. bestellungsgemäße Lieferung nicht zu erwarten ist, oder wenn mangels Masse ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wurde;

(iv) bei einem Wechsel der Kontrolle ("Change of Control") über den LIEFERANTEN. "Change of Control" bedeutet (a) jeder Wechsel des direkten oder indirekten Eigentümers von insgesamt 50 % oder mehr der stimmberechtigten Anteilsrechte am LIEFERANTEN oder (b) ein Verkauf von im Wesentlichen allen Vermögenswerten des LIEFERANTEN, es sei denn, es handelt sich bei einem solchen Change of Control um eine bloße unternehmensinterne Umstrukturierung innerhalb der Unternehmensgruppe des LIEFERANTEN, ohne dass es zu einer Änderung der endgültigen Kontrolle über den LIEFERANTEN kommt. Der LIEFERANT hat einen Change of Control unverzüglich mitzuteilen.

19.3 Im Falle einer teilweisen Kündigung bzw. Stornierung eines noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrags oder einer Bestellung bleibt der LIEFERANT verpflichtet, den nicht gekündigten bzw. stornierten Teil des Liefervertrags oder der Bestellung zu erfüllen.

19.4 Im Falle der Kündigung bzw. Stornierung ist MAGNA berechtigt, (i) mit einer Forderung, die MAGNA gegenüber dem LIEFERANTEN oder einem Verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN (wie in Ziffer 1.4 definiert) hat, oder (ii) mit einer Forderung, die ein Verbundenes Unternehmen von MAGNA gegenüber dem LIEFERANTEN oder einem Verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN hat, gegen eine Forderung des LIEFERANTEN gegenüber MAGNA aufzurechnen.

19.5 Im Falle der Beendigung eines Liefervertrags oder einer Bestellung ist MAGNA berechtigt, alle vertraulichen Informationen im Sinne von Ziffer 20.1, die sich auf die beendete Geschäftsbeziehung beziehen und die zur Herstellung der zuvor vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte und zur Deckung des Bedarfs von MAGNA erforderlich sind, weiterzugeben, es sei denn, die betreffenden vertraulichen Informationen sind durch unverflichtete gewerbliche Schutzrechte geschützt und MAGNA ist nicht berechtigt, diese vertraulichen Informationen offenzulegen oder solche gewerblichen Schutzrechte zu nutzen oder unterzulizenzieren.

19.6 Die Beendigung eines Liefervertrags oder einer Bestellung lässt die entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien unberührt und berührt nicht die Anwendbarkeit oder weitere Anwendbarkeit von Klauseln dieser Einkaufsbedingungen oder eines Liefervertrags oder einer Bestellung, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach einer Beendigung gelten sollen.

20. Vertraulichkeit und Datenschutz

20.1 Der LIEFERANT wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit MAGNA direkt oder indirekt von MAGNA oder von Verbundenen Unternehmen von MAGNA zugänglich gemacht werden und (a) als vertraulich gekennzeichnet sind oder (b) üblicher- und/oder vernünftigerweise, insbesondere nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung, als vertraulich angesehen werden ("Vertrauliche Informationen"). Zu den Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Klausel gehören unter anderem:

- (i) Prototypen, Testteile oder Muster;
- (ii) Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Ideen und Erfindungen oder Ergebnisse;
- (iii) Existenz und Inhalt der Geschäftsbeziehung, Vereinbarungen und Entwürfe, Ausschreibungsunterlagen, technische Spezifikationen, Prozessbeschreibungen, Mengen- und Kostendaten;
- (iv) sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen, einschließlich der Kenntnis interner Umstände und Abläufe, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Geschäftskorrespondenz erlangt werden, sowie personenbezogene Daten.

Der LIEFERANT wird diese Vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung und in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden, unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen dem LIEFERANTEN oder einem Verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN offengelegt wurden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in sonstiger Weise zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter zu verhindern, es sei denn, MAGNA hat dem vorher schriftlich zugestimmt.

20.2 Eine Information wird nicht als Vertrauliche Information eingestuft, wenn diese Information: (i) ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen öffentlich zugänglich ist oder wird; (ii) dem LIEFERANTEN von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, der berechtigt war, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, und der keiner Geheimhaltungspflicht unterlag; (iii) dem LIEFERANTEN bereits vor dem Erhalt der Vertraulichen Informationen bekannt war; (iv) vom LIEFERANTEN unabhängig und ohne Verwendung von oder Bezugnahme auf Informationen von MAGNA entwickelt wurde. Der LIEFERANT, der sich auf eine oder mehrere Ausnahmen beruft, hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu beweisen.

20.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, MAGNA unverzüglich zu informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt, dass Dritte Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangt haben oder wenn solche Vertraulichen Informationen zerstört wurden oder verloren gegangen sind.

20.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Ziffer 20 gelten nicht, wenn und soweit Vertrauliche Informationen aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei die Offenlegung auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und der LIEFERANT MAGNA zum frühestmöglichen Zeitpunkt und nach Möglichkeit vor der beabsichtigten Offenlegung zu informieren hat.

20.5 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für alle Mitarbeiter, Verbundene Unternehmen des LIEFERANTEN oder vom LIEFERANTEN eingeschaltete Dritte ("Dritte Personen") in der Geschäftsbeziehung mit MAGNA unabhängig von deren Vertragsverhältnis. Der LIEFERANT wird alle Dritten Personen, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben, vor der Weitergabe der Vertraulichen Informationen durch eine Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 20 entspricht. Der LIEFERANT wird die Anzahl dieser Dritten Personen im Hinblick auf die Vertraulichkeit so gering wie möglich halten und die Weitergabe von Vertraulichen Informationen auf das erforderliche Wissen beschränken.

20.6 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungs- und Nutzungsbeschränkungen für die Dauer der Geschäftsbeziehung und solange MAGNA ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat und enden frühestens sieben (7) Jahre nach Beendigung der Geschäfts- oder Vertragsbeziehung oder Wegfall des Geheimhaltungszwecks.

20.7 Andere gesetzliche Vertraulichkeitsrechte bleiben davon unberührt.

20.8 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit MAGNA geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (wie z.B. die Datenschutz-Grundverordnung und die geltenden nationalen Datenschutzgesetze) einzuhalten. Insbesondere wird der LIEFERANT in den Fällen, in denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit MAGNA personenbezogene Daten verarbeitet, die nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderliche(n) Datenverarbeitungsvereinbarung(en) durchführen, die MAGNA in dem jeweiligen Zusammenhang bereitstellt.

21. Einhaltung der Vorschriften

21.1 Der LIEFERANT hat alle anwendbaren Gesetze, Normen und behördlichen Vorschriften, einschließlich des Kartell- und Wettbewerbsrechts, der Korruptionsbekämpfung, der Geldwäschebekämpfung, der Exportkontrolle und des Datenschutzes einzuhalten.

Dies umfasst die am Sitz des LIEFERANTEN sowie am Produktionsstandort des LIEFERANTEN bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus wird der LIEFERANT die im "Supplier Code of Conduct & Ethics", den "Global Labour Standards", den "Global Supply Chain Requirements" und den "Global Packaging & Shipping Guidelines" für MAGNA-Lieferanten dargelegten Grundsätze und Regelungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Produktherstellung gültigen Fassung (regelmäßig aktualisierte Fassungen abrufbar auf folgender Internetseite: <https://www.magna.com/company/suppliers>) einhalten und umsetzen. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der allgemeinen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie den Umweltschutz. MAGNA kann bei Bedarf Schulungen für die Mitarbeiter und sonstiges Personal des LIEFERANTEN durchführen.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen aus seiner Verantwortungssphäre (einschließlich seiner gesamten Lieferkette) zu beschaffen und MAGNA zur Verfügung zu stellen, die MAGNA benötigt, um alle regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, die sich aus Liefervertrag oder Bestellung ergeben. Unter diese Anforderungen fallen insbesondere auch der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) der EU und das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG).

21.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, (i) keinem Amtsträger einen Vorteil für diesen selbst oder für einen Dritten für die Erfüllung einer Aufgabe anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren; (ii) keinem Angestellten oder einem Vertreter eines Unternehmens zu Wettbewerbszwecken einen Vorteil für sich oder einen Dritten in einem Geschäftsvorgang als Gegenleistung für eine unlaute Bevorzugung beim Kauf von Waren oder kommerziellen Leistungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren; (iii) keinen Vorteil für sich selbst oder einen Dritten in einem Geschäftsvorgang als Gegenleistung für eine unfaire Bevorzugung eines anderen beim Kauf von Waren oder kommerziellen Leistungen im Wettbewerb zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen; (iv) nicht gegen geltende Antikorruptionsvorschriften zu verstoßen und gegebenenfalls nicht gegen den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act (Bestechungsgesetz) zu verstoßen; (v) keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen zu treffen und an keinen abgestimmten Verhaltensweisen teilzunehmen, die jeweils eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellvorschriften bezwecken oder bewirken.

Für den Fall, dass der LIEFERANT im Auftrag von MAGNA mit einem Amtsträger in Kontakt tritt, Gespräche oder Verhandlungen führt oder einen Dritten damit beauftragt, ist der LIEFERANT verpflichtet, (i) MAGNA vorab schriftlich zu informieren und den Umfang der Interaktion klar zu definieren, (ii) MAGNA auf Anfrage ein schriftliches Protokoll über jedes Gespräch oder Treffen mit einem Amtsträger vorzulegen und (iii) MAGNA monatlich eine detaillierte Kostenabrechnung mit allen Originalbelegen vorzulegen. Ein "Amtsträger" ist eine Person, die Aufgaben im Namen einer Behörde, einer Regierungsstelle oder -abteilung, einer öffentlichen Körperschaft oder einer internationalen Organisation wahrnimmt.

21.3 Erbringt der LIEFERANT seine Leistungen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich mit eigenen Mitarbeitern auf dem Betriebsgelände von MAGNA, so hat der LIEFERANT an einem Audit, einer Untersuchung, Zertifizierung oder einem Screening-Verfahren zur Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen der auf dem Betriebsgelände von MAGNA tätigen Mitarbeiter mitzuwirken. Begrenzt auf den Zweck zur Überprüfung der Einhaltung der geltenden Gesetze in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen wird vereinbart, dass MAGNA vom LIEFERANTEN die Offenlegung der personenbezogenen Daten verlangen kann, die zur Bestätigung rechtmäßiger Beschäftigungspraktiken erforderlich sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Offenlegung umfasst, sofern nicht anders vereinbart, Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Alter und allfällige Arbeitsbewilligungen sowie die Offenlegung von Lohnabrechnungen der betreffenden Mitarbeiter. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Bereitstellung der Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften erfolgt. MAGNA verarbeitet die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten streng vertraulich, in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften, im erforderlichen Umfang und vorbehaltlich der Prüfung sowie gemäß der MAGNA-Datenschutzerklärung, abrufbar unter: <https://www.magna.com/privacy>. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass die Datenschutzerklärung den Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird.

21.4 Der LIEFERANT wird auf Anfragen von MAGNA zu Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette innerhalb angemessener Zeit antworten. Im Falle eines Verdachts auf einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 21.1 und 21.2 hat der LIEFERANT mögliche Verstöße unverzüglich zu untersuchen und MAGNA über die getroffenen Untersuchungsmaßnahmen zu informieren sowie gegebenenfalls die betroffenen Unterlieferanten an MAGNA zu melden. Erweist sich der Verdacht als begründet, so hat der LIEFERANT MAGNA innerhalb einer angemessenen Frist über die intern getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße zu informieren. Auf Verlangen von MAGNA bestätigt der LIEFERANT schriftlich, dass er die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 einhält und dass dem LIEFERANTEN keine (weiteren) Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 bekannt sind, abgesehen von den darin beschriebenen Verstößen, sofern solche vorliegen.

21.5 Kann der LIEFERANT einen Verstoß gegen Ziffer 21.1 nicht in absehbarer Zeit im eigenen Betrieb abstellen, kann MAGNA vom LIEFERANTEN verlangen, sich aktiv an der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Behebung des Verstoßes zu beteiligen. Während der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung des Verstoßes oder zur Minimierung der Risiken eines Verstoßes kann MAGNA die Durchführung der Geschäftsbeziehung mit dem LIEFERANTEN vorübergehend aussetzen.

Besteht der begründete Verdacht, dass die Verpflichtungen nach Ziffer 21 nicht erfüllt wurden, hat MAGNA das Recht, nach Mitteilung des begründeten Verdachts vom LIEFERANTEN zu verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Audits, Inspektionen, Zertifizierungen oder Screenings zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Ziffer 21 zulässt und daran teilnimmt. Die genannten Verfahren können von MAGNA selbst oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchgeführt werden und werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen ausgeübt.

Für den Fall, dass der LIEFERANT trotz entsprechender Benachrichtigung gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 verstößt und nicht nachweisen kann, dass der jeweilige Verstoß unverzüglich ist oder angemessene Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Verstöße getroffen wurden, ist MAGNA berechtigt, von einzelnen oder allen Lieferverträgen bzw. Bestellungen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Diese Kündigungsrechte gelten auch bei schwerwiegenden einmaligen Verstößen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Darüber hinaus bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Kündigungsrechte bestehen selbständig und unbefristet fort.

21.6 Der LIEFERANT hat MAGNA und die mit MAGNA verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter von jeglichen Haftungsansprüchen, Forderungen, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die aus einem schuldhaften Verstoß des LIEFERANTEN gegen diese Ziffer 21 resultieren.

21.7 Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass er die Bestimmungen dieser Compliance-Klausel 21 an seine Unterlieferanten weitergibt und seine Unterlieferanten entsprechend verpflichtet. Zur Schaffung, Durchsetzung und Aufrechterhaltung von Compliance-Verpflichtungen in der Lieferkette wird sich der LIEFERANT ferner nach Kräften bemühen, seine Unterlieferanten zu verpflichten, die Compliance-Verpflichtungen dieser Klausel 21 in den Verträgen mit ihren Unterlieferanten weiterzugeben und die Compliance-Verpflichtungen entlang der Lieferkette weiterzugeben.

22. Informations- und Cybersicherheit

22.1 Der LIEFERANT garantiert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen und Daten, die MAGNA gehören oder die er von MAGNA erhalten hat, ergreifen und aufrechterhalten wird, einschließlich, aber nicht beschränkt darauf, das Laden von vertraulichen Informationen, die MAGNA dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, auf (a) Laptops oder (b) tragbare Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN entfernt werden können, zu unterlassen, es sei denn, in jedem Fall wurden diese Daten vorab verschlüsselt und werden dann auf die tragbaren Speichermedien ausschließlich zum Zweck geladen, diese Daten außerhalb des Standortes zu speichern.

22.2 Der LIEFERANT wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um den Diebstahl oder Verlust von Passwörtern oder den unbefugten Zugang zu oder die Nutzung von Daten oder Informationen von MAGNA zu verhindern, und der LIEFERANT wird MAGNA unverzüglich über den Diebstahl oder Verlust von Passwörtern oder den unbefugten Zugang zu oder die Nutzung von Daten oder Informationen von MAGNA informieren. Der LIEFERANT setzt Sicherheits- und physische Sicherheitsverfahren in Bezug auf seinen Zugang zu und seine Pflege von vertraulichen Informationen oder Daten von MAGNA durch, die (i) mindestens den Industriestandards für derartige Standorte entsprechen und (ii) angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gegen versehentlichen oder unrechtmäßigen Verlust, Änderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von MAGNA bieten. Der LIEFERANT gewährleistet, dass er über Prozesse und Sicherheitsverfahren verfügt, die sicherstellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Defekten sind. Die Systeme des LIEFERANTEN dürfen keine Viren, Trojaner, Würmer, Zeitbomben oder andere Computerprogrammierungsroutinen, -vorrichtungen oder -codes enthalten, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie ein System, Daten oder Informationen des MAGNA beschädigen, nachteilig beeinflussen, heimlich abfangen oder enteignen können.

22.3 Die Informationssysteme des LIEFERANTEN dürfen keine Schadsoftware, Hintertüren oder andere technische Routinen, Geräte oder Codes enthalten, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von MAGNA beeinträchtigen könnten. Der LIEFERANT wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Ausrüstung gegen "Hacker" und andere Personen zu sichern und zu verteidigen, die versuchen könnten, die Systeme des LIEFERANTEN oder von MAGNA oder die darin enthaltenen Informationen unbefugt zu verändern oder darauf zuzugreifen. Der LIEFERANT wird seine Systeme regelmäßig auf mögliche Sicherheitslücken überprüfen.

22.4 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit MAGNA verwendete oder gelieferte Software des LIEFERANTEN darf keine Elemente enthalten, die die Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Produkte, anderer Daten oder anderer Hard- und Software gefährden, insbesondere keine Elemente, die zu (i) Übertragung/Extraktion oder (ii) Veränderung/Manipulation oder (iii) Initiierung/Erweiterung von Daten führen können, die nicht schriftlich von MAGNA akzeptiert wurden.

22.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, MAGNA so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem der LIEFERANT von einem Cyber-Sicherheitsvorfall Kenntnis erlangt hat, schriftlich über einen solchen Vorfall zu informieren, der den Zugang zu Daten oder Informationen von MAGNA beeinträchtigt.

22.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, (i) MAGNA eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cybersicherheitsvorfall zur Verfügung zu stellen, (ii) alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Cybersicherheitsvorfalls zu beheben, (iii) auf Anfrage von MAGNA angemessene Informationen über den Cybersicherheitsvorfall und die Reaktion darauf zur Verfügung zu stellen und (iv) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der Untersuchung des Cybersicherheitsvorfalls einen Bericht an MAGNA zu übermitteln, der Folgendes enthält: Eine Beschreibung des Vorfalls, die konkret betroffenen Einzelfälle und wie der LIEFERANT sich gegen künftige Ereignisse ähnlicher Art abgesichert hat, den zeitlichen Ablauf des Vorfalls, die mutmaßlichen Täter, welche Informationen und Daten von MAGNA betroffen gewesen sein könnten, oder etwaige finanzielle Auswirkungen für MAGNA. Alle Abhilfemaßnahmen, die als Beitrag zu einem Cybersicherheitsvorfall ermittelt wurden, sind spätestens zwei (2) Monate nach Abschluss der Untersuchung eines solchen Vorfalls umzusetzen.

22.7 Der LIEFERANT stellt MAGNA von jeglicher Haftung, insbesondere von Verlusten und Schäden, frei, die sich aus einem Informations- oder Cybersicherheitsvorfall in den Informationssystemen des LIEFERANTEN ergeben. Für den Fall, dass MAGNA durch einen Cyber-Sicherheitsvorfall im System des LIEFERANTEN ein Schaden entstanden ist, hat der LIEFERANT erst nach Abschluss entsprechender Untersuchungen durch MAGNA und vorbehaltlich aller Entschädigungsverpflichtungen des LIEFERANTEN sowie aller Aufrechnungsrechte von MAGNA im Zusammenhang mit einem solchen Cyber-Sicherheitsvorfall einen Anspruch auf Bezahlung der Lieferungen in diesem Umfang.

22.8 Ein Zahlungsverzug bei Lieferungen des LIEFERANTEN, der durch einen Cyber-Sicherheitsvorfall im System des LIEFERANTEN verursacht wird, ist kein Zahlungsverzug.

22.9 MAGNA hat das Recht, entweder direkt oder durch einen von MAGNA auf eigene Kosten beauftragten seriösen Dritten die Räumlichkeiten des LIEFERANTEN in begründeten Fällen oder mindestens einmal pro Kalenderjahr zu besuchen, um den Geschäftsbetrieb des LIEFERANTEN im Zusammenhang mit den Produkten des LIEFERANTEN in Bezug auf die technische Infrastruktur, das Zusammenwirken von Informations- oder Datensystemen, die Organisation, die Qualität, die Qualitätskontrolle und das mit der Erbringung von Produkten für MAGNA befasste Personal zu überprüfen und zu kontrollieren.

22.10 MAGNA ist berechtigt, je nach Art und Schutzbedürftigkeit der Daten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Produktes angemessene Schutzvorkehrungen und den Nachweis eines angemessenen Niveaus der Informationssicherheit im Betrieb des LIEFERANTEN nach Maßgabe des Automobilherstellers und/oder des Kunden von MAGNA zu verlangen, insbesondere durch Vorlage entsprechender Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 "Informationstechnik - Sicherheitstechniken - Informationssicherheitsmanagementsysteme - Anforderungen") oder Zertifizierung nach dem VDA-Modell TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange). MAGNA und LIEFERANT können einen angemessenen Zeitraum für die Ersterzertifizierung eines Standortes nach TISAX vereinbaren. Das Auditrecht in Ziffer 22.9 gilt entsprechend.

22.11 Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Unterlieferanten (für alle Lieferungen in Bezug auf die Belieferung von MAGNA) vertraglich zur Einhaltung der in der gesamten Klausel 22 enthaltenen Bestimmungen mit Ausnahme von 22.7 und 22.8 verpflichtet werden und dass diese Verpflichtung entsprechend in der Lieferkette weitergegeben wird.

23. Werbung

23.1 Die Verwendung von Angebotsanfragen, Bestellungen, Auftragsannahmen durch MAGNA und der damit verbundenen Korrespondenz als solche zu Werbezwecken ist strengstens untersagt.

- 23.2 Der LIEFERANT darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAGNA Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu MAGNA oder im Zusammenhang mit der Verwendung seiner Produkte durch MAGNA Kunden durchführen.
24. Allgemeine Bestimmungen
- 24.1 MAGNA ist berechtigt, (i) mit einer Forderung, die MAGNA gegenüber einem Verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN hat, oder (ii) mit einer Forderung, die ein Verbundenes Unternehmen von MAGNA gegenüber dem LIEFERANTEN oder gegenüber einem Verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN hat, gegen eine Forderung des LIEFERANTEN gegenüber MAGNA aufzurechnen.
- 24.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen, einem Liefervertrag oder einer sonstigen Vereinbarung im Rahmen der Geschäftsbeziehung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungen ersetzt werden soll.
- 24.3 Erfüllungsort ist der Sitz von MAGNA. Für die Lieferung kann eine andere Regelung getroffen werden.
- 24.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen MAGNA und dem LIEFERANTEN ist das zuständige Gericht am Hauptsitz von MAGNA. MAGNA hat das Recht, aber nicht die Pflicht, einen anderen Gerichtsstand zu wählen, der nach dem anwendbaren Recht zuständig wäre.
- 24.5 Sofern MAGNA keinen Sitz in Deutschland hat, ist München (Deutschland) der nicht ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen MAGNA und dem LIEFERANTEN.
- 24.6 Diese Einkaufsbedingungen und jeder Liefervertrag und jede Bestellung, die auf diese Einkaufsbedingungen verweisen oder sie einbeziehen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 24.7 Diese Einkaufsbedingungen werden in einer deutschen und in einer englischen Fassung herausgegeben. Bei Abweichungen zwischen den beiden Fassungen ist die englische Fassung maßgebend, es sei denn, dies ist nach dem anwendbaren Recht unzulässig.

Version: 11/2024